

7. Verkehrssicherungspflicht und Beweislastverteilung

a) Zur Haftung aus Delikt gehört auch die Verkehrssicherungspflicht. Sie spielt auch im Krankenhausbereich eine große praktische Rolle. Sie besagt, dass derjenige, der ein Krankenhaus eröffnet und es dem allgemeinen Verkehr (Publikum) zugänglich macht, dafür zu sorgen hat, dass Patienten und Besucher nicht zu Schaden kommen. Dies betrifft u. a. die Beschaffenheit von Wegen und Zugängen, den Krankenhaustransport, sanitäre Einrichtungen und die Sicherheit von medizinischen Geräten und Anlagen.

Beispiel:

Eine Schwangere kommt zur Entbindung. Im Kreissaal ist ein Luftfilter defekt. Die Patientin holt sich eine Staphylokokken-Infektion und erleidet eine Knochenmarksvereiterung mit Dauerschäden.

b) Grundsätzlich hat der Geschädigte, also der Patient, die Beweislast für einen Mangel oder einen Behandlungsfehler und dessen Ursächlichkeit für den Schaden. Da er mangels Kenntnis der Interna (z. B. Technik, Krankenunterlagen, Operationsverlauf) diese Ursächlichkeit aber fast nie beweisen könnte, hat er zunächst einen Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen. Er hat ferner das Recht, auf seine Kosten Kopien zu fertigen. Ferner kommen dem Geschädigten die Beweiserleichterungen nach dem sog. Anscheinsbeweis zugute, wenn nach der Lebenserfahrung eine eingetretene Schädigung typischerweise auf einen bestimmten Behandlungsfehler hindeutet.

Beispiel:

Ein Jugendlicher wird in das Zimmer eines tuberkulosekranken Patienten gelegt und erkrankt ebenfalls an Tuberkulose.

Eine Verschuldensvermutung zu Lasten des Personals bzw. des Krankenhausträgers greift Platz, wenn die Schädigung auf Fehler im Bereich der sog. „**voll beherrschbaren Risiken**“, also insbesondere Apparateversagen und grundlegende Ablauffehler bei Lagerung und Transport des Patienten zurückgeht.

Beispiel:

Der Patient kommt zu Fall und bricht sich ein Bein, als er von einer Krankenschwester vom Nachtstuhl auf die Bettkante gehoben wird.

Bereits auf der Ebene der Kausalität werden Beweiserleichterungen für den Patienten eingeräumt, wenn es sich um sog. „**grobe Behandlungsfehler**“ handelt, also Verstöße gegen ganz elementare medizinische oder pflegerische Regeln.

Beispiel:

Verabreichung einer Spritze ohne vorangegangene Desinfektion der Einstichstelle.

In der vertikalen Arbeitsteilung Arzt-Pflegekraft muss bei nachgewiesenen Fehlern der Pflegekraft der Krankenhausträger beweisen, dass hierfür kein Organisations-, Auswahl- oder Überwachungsfehler ursächlich war (Entlastungsbeweis nach § 831 BGB).